



Informationsblatt Zollformalitäten Messeplatz BERNEXPO, Bern

Anfragen zu Zollformalitäten

- **Auskunftszentrale Zoll** [Auskunftszentrale Zoll \(admin.ch\)](#)
- **Erreichbarkeit** Montag – Freitag
08:00 - 11:30 und 13:30 bis 17:00 Uhr
+ 41 58 467 15 15
- **Telefon** [Kontaktformular BAZG](#)
- **Kontaktformular Link** [Dienststellenverzeichnis / Liste des offices /](#)
[Elenco degli uffici / Customs offices \(ad-](#)
[min.ch\)](#)
- **Öffnungszeiten Grenzübergänge,
Zollstellen**

Die Zentrale beantwortet allgemeine Fragen von Privaten und Firmen. Zum Beispiel: Einfuhr eines Fahrzeuges, Umzug in die Schweiz, Interneteinkauf, Grenzshopping, Tiere und Pflanzen usw.

- **Auskunft Dienststelle Mittelland
Kanton BE + SO** zoll.mittelland_evo@ezv.admin.ch
- **Öffnungszeiten** Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
- **Telefon** +41 58 465 54 90

1. Zollformalitäten Messezentrum Bern Expo

Mit Ihrer Einreise verbunden sind diverse Auflagen und Richtlinien, die Sie zu beachten und zu erfüllen haben. Um Ihnen den Umgang mit den Verzollungsvorschriften zu erleichtern, haben wir in diesem Informationsblatt die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Sämtliche aus dem Ausland eingeführten Waren (Verkaufswaren, vorübergehende Einfuhr, Drucksachen, Standmaterial, Fahrzeuge [auch immatrikuliert] etc.) unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heisst, sie sind beim Grenzübertritt anzumelden, es sind die erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und allenfalls die Einfuhrabgaben sicherzustellen. Auf dem Messeplatz der BERNEXPO AG ist keine besetzte Zollstelle vorhanden, entsprechend ist vor Ort keine Verzollung möglich! Zollkontrollen werden an der BERNEXPO durchgeführt. Die Zollabfertigungen sind bei der Einreise an einer Grenzzollstelle vorzunehmen.

Informationen zur Warenanmeldung und weiteren zollrelevanten Aspekten finden Sie auf der Internetseite des Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG):

- [Warenanmeldung](#)
- [Information Firmen](#)
- [Richtlinien](#)

Nachstehend wird auf die meistens bei Messveranstaltungen zum Zuge kommenden Zollformalitäten eingegangen.

2. Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung

Waren, die vorübergehend in der Schweiz verwendet werden (zum Zwecke der Ausstellung, des ungewissen Verkaufs an Messen) sind zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung anzumelden.

Als Zollformulare kommen entweder das (internationale) Carnet ATA zur Anwendung oder die (nationale) Zollanmeldung für die Vorübergehende Verwendung (ZAVV; Formular 11.73 oder 11.74).

Massgebend sind die Bestimmungen [Richtlinie 10-60 \(Verfahren der vorübergehenden Verwendung\)](#) und des Istanbuler Übereinkommen; [SR 0.631.24 - Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung \(mit Anlagen\)](#).

2.1 Wertangabe in der Veranlagung (ZAVV und Carnet ATA)

Als Wert ist grundsätzlich der Marktwert resp. der Preis anzugeben, zu welchem die Gegenstände einem Käufer angeboten werden (höchster zu erzielender Verkaufspreis).

Weitere Informationen zur Steuerbemessungsgrundlage siehe:

- Publikation 52.03 [Einfuhr eines Gegenstands durch ausländischen Lieferanten zum Verkauf auf der Strasse, an der Haustüre an einer Veranstaltung oder an einer Messe](#)
- Richtlinien [R-69 Mehrwertsteuer](#)
 - Richtlinie [R-69-03 Steuerbemessungsgrundlage](#)
 - Richtlinien [R-69-10 Vorübergehende Verwendung im Inland / im Ausland](#)

3. Einfuhr von CITES-Waren (Artenschutz)

Falls Waren eingeführt werden, welche unter das Artenschutzabkommen fallen (z.B. Elfenbein, Schildpatt, Reptilienleder, Rosen, Orchideen, Kakteen), sind vor der Einfuhr, sowie vorübergehende Einfuhr die notwendigen Zertifikate und Einfuhrbewilligungen einzuholen. Auskunft erhalten Sie beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV): Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Fachbereich CITES / Artenschutz.

- **Adresse BLV/CITES** (BLV) Fachbereich CITES / Artenschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern Schweiz
- **Öffnungszeiten** [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(admin.ch\)](#)
- **Telefon** +41 58 462 25 41
- **E-Mail** cites@blv.admin.ch

4. Edelmetallkontrolle (EMK)

Der Edelmetallkontrollgesetzgebung unterliegen auch entsprechende Waren, welche nur vorübergehend eingeführt werden.

- **Internet Informationen** [Edelmetallkontrolle \(admin.ch\)](#)
- **Edelmetallkontrollämter Kontakt, Adressen, Kontakt** [Adressen Edelmetallkontrolle \(admin.ch\)](#)

5. Nicht ordnungsgemässe Verzollung

Für nicht ordnungsgemäss verzollte Waren wird der Aussteller voll haftbar gemacht. Kann die ordnungsgemässe Verzollung nicht nachgewiesen werden oder werden falsche Angaben die bei der Verzollung angegeben wurden festgestellt, erhebt das BAZG die Einfuhrabgaben definitiv und es drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Bei der Verbringung ins Zollgebiet (Grenzübertritt) unterlassene Verzollung kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden und haben eine definitive Abgabenerhebung zur Folge.